



HESSISCHER LANDTAG

07. 08. 2018

INA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Drucksache 19/6053**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden nach der Angabe "(GVBl. S. 26)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)," eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. § 7 wird wie folgt geändert:

 - a) In Abs. 4 wird das Wort "Städte" durch "Gemeinden" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt."
 - c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Angabe "und Abs. 2 Satz 1" und das Wort "jeweils" gestrichen.
 - bb) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:

"b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Beschäftigte" durch die Wörter "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte)" ersetzt und werden nach dem Wort "Ausbildungsveranstaltungen" die Wörter "sowie sonstige Dienstveranstaltungen" eingefügt."
 - cc) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
 - d) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

"6. § 12 wird wie folgt geändert:

 - aa) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) In kreisangehörigen Gemeinden kann in der Feuerwehrsatzung mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorgesehen werden, dass die Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auch hauptamtlich besetzt werden kann. In diesen Fällen ist aus den Reihen der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Sprecher zu wählen, der ihre Interessen wahrnimmt. Eine Besetzung nach Satz 1 durch den Gemeindevorstand erfolgt mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen."
 - bb) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - cc) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort "Gemeindebrandinspektor" werden ein Komma und die Angabe "ausgenommen solche nach Abs. 4 Satz 3," eingefügt.
 - dd) Die bisherigen Abs. 6 bis 10 werden die Abs. 7 bis 11."

e) Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

"15. § 34 wird wie folgt gefasst:

"§ 34

Feststellung des Katastrophenfalles

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalles ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen; sie hat diese unverzüglich hierüber zu informieren. Im Fall einer aufwachsenden Lage, die die Ausrufung des Katastrophenfalles erforderlich machen könnte, ist die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig zu unterrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und 2 sind die obere Katastrophenschutzbehörde sowie, soweit erforderlich, auch die benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten."

f) In Nr. 24 wird in Abs. 2 Nr. 2 das Wort "Naturgefahren" durch "Schadensereignissen" ersetzt.

g) Nr. 27 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

"13. Telefonnummern, Telefaxnummern, Email-Adressen, sonstige Kommunikationsverbindungen sowie Angaben zur Erreichbarkeit, ". "

bb) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:

"b) Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"5. Telefonnummern, Telefaxnummern, Email-Adressen, sonstige Kommunikationsverbindungen sowie Angaben zur Erreichbarkeit, ". "

cc) Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. c und d.

h) Nr. 31 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

"c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Härtefälle" die Wörter "oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen" eingefügt."

i) Nr. 33 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. bb wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Doppelbuchst. cc und dd werden die Doppelbuchst. bb und cc.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird die Angabe "4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)" durch "25. Juni 2018 (GVBl. S. 302)" ersetzt.

b) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

"1a. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "129" durch "129a" ersetzt."

Begründung

Zu Nr. 1 a

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist durch Art. 19 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) geändert worden.

Zu Nr. 1 b Buchst. a

In § 12 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der es erlaubt, in kreisangehörigen Gemeinden die Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auch hauptamtlich zu besetzen. Zur Umsetzung dieser Regelung ist eine Folgeänderung in § 7 Abs. 4 HBKG erforderlich, in dem derzeit das Recht, hauptamtliche Einsatzkräfte vorzuhalten, lediglich Städten eingeräumt wird. Dies soll künftig auf Gemeinden ausgeweitet werden, um sämtliche bekannten Fälle mit Besetzungsschwierigkeiten mit der Neuregelung des § 12 Abs. 4 HBKG erfassen zu können.

Zu Nr. 1 b Buchst. b

Die Regelung ist bereits Bestandteil des Gesetzentwurfs der Landesregierung. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, in der die Änderung des § 10 nachvollzogen wird.

Zu Nr. 1 c Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung im folgenden Doppelbuchst. bb.

Zu Nr. 1 c Doppelbuchst. bb

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Begriff "Beschäftigte" nicht eindeutig ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass alle abhängig tätigen Personen unter dem Begriff "Beschäftigte" zu subsumieren sind.

Zu Nr. 1 c Doppelbuchst. cc

Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nr. 1 c Buchst. bb.

Zu Nr. 1 d Doppelbuchst. aa

Im Rahmen der mündlichen Anhörung wurde angeregt, dass Gemeinden mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven Feuerwehrangehörigen in der Satzung bestimmen können sollen, dass die Freiwillige Feuerwehr hauptamtlich geleitet wird.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Funktion der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors aus den Reihen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nicht besetzt werden kann, weil entsprechende Kandidaten nicht für eine Wahl zur Verfügung stehen. Wegen der privaten und beruflichen Herausforderungen, denen sich ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zunehmend ausgesetzt sehen und die sie davon abhalten können, entsprechende Führungsverantwortung zu übernehmen, sollen den Gemeinden entsprechende Gestaltungsspielräume eröffnet werden, um dauerhaft eine qualifizierte Führung der Feuerwehr zu gewährleisten oder entsprechende Kandidaten durch Übernahme in den Gemeindedienst an die Feuerwehr zu binden.

Hinzu kommt, dass mit der Besetzung einer hauptamtlichen Gemeindebrandinspektorin bzw. eines hauptamtlichen Gemeindebrandinspektors die ansonsten ehrenamtliche Führungsmannschaft (Wehrführer/stv. Wehrführer) deutlich entlastet werden kann, was die Bereitschaft der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, Führungsverantwortung in anderen, ebenfalls wichtigen Funktionen (bspw. Wehrleiter oder sein Stellvertreter) zu übernehmen, stärkt.

Das historisch gewachsene Demokratieprinzip in den Freiwilligen Feuerwehren, wonach die Ehrenamtlichen ihre Leitung aus ihrer Mitte wählen, wird durch die vorgesehene Regelung gewahrt. Durch die verpflichtende Einrichtung der Funktion eines Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten diese ein Sprachrohr zur Wahrung ihrer Interessen.

Zu Nr. 1 d Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 1 d Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, weil die hauptamtlichen Gemeindebrandinspektorinnen oder die hauptamtlichen Gemeindebrandinspektoren nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Zu Nr. 1 d Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 1 e

Die geplante Einführung einer Einvernehmensregelung bei der Ausrufung des Katastrophenfalls zugunsten des HMdIS als oberste Katastrophenschutzbehörde wurde im Rahmen der Anhörung kritisiert. Die Einvernehmensregelung wird jedoch aus den im ursprünglichen Gesetzentwurf genannten Gründen (weitreichende Eingriffsbefugnisse im Katastrophenfall und Erfordernis einheitlicher Entscheidungskriterien) weiterhin für erforderlich gehalten. Im Übrigen handelt es sich beim Katastrophenschutz um eine Auftragsangelegenheit, die staatlicher Aufsicht untersteht, sodass bereits aus diesem Grund die Einbeziehung der obersten Landesbehörde bei einer derartigen Entscheidung sinnvoll ist. Soweit kritisiert wird, durch die Einvernehmensregelung könnte in besonders zeitkritischen Situationen nicht schnell genug reagiert werden, soll durch die Aufnahme einer Eilfallregelung Abhilfe geschaffen werden. Die untere Katastrophenschutz-

behörde kann in diesen Fällen auch ohne das Einvernehmen der obersten Katastrophenschutzbehörde entscheiden.

Zu Nr. 1 f

Im Rahmen der Anhörung war vorgeschlagen worden, in dem neuen § 49 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "Naturgefahren" durch "Schadensereignissen" zu ersetzen, um z.B. die Bereitstellungspflicht von Bindemitteln bei Gefahrgutaustritten mit zu erfassen. Diese Anregung wird aufgegriffen.

Zu Nr. 1 g Doppelbuchst. aa

Die erweiterte Nennung der Erreichbarkeiten um die Angabe der Email-Adresse und der sonstigen Kommunikationsverbindungen trägt dem Umstand der technischen Entwicklung im Bereich der elektronischen Erreichbarkeiten Rechnung. Die Regelung korrespondiert insoweit auch mit § 55 Abs. 5 (neu).

Zu Nr. 1 g Doppelbuchst. bb

Die erweiterte Nennung der Erreichbarkeiten um die Angabe der Email-Adresse und der sonstigen Kommunikationsverbindungen trägt dem Umstand der technischen Entwicklung im Bereich der elektronischen Erreichbarkeiten Rechnung. Die Regelung korrespondiert insoweit auch mit § 55 Abs. 5 (neu).

Zu Nr. 1 g Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 1 g Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 1 h Doppelbuchst. aa

In Abs. 5 Satz 2 ist als Folgeänderung des nunmehr bereits in § 60 Abs. 7 HBKG mit Datum und Fundstelle zitierten KAG die Angabe in dieser Bestimmung zu streichen.

Zu Nr. 1 h Doppelbuchst. bb

Wenn es zu einer Schadenslage aufgrund von Naturereignissen wie z.B. Hochwasser, Starkregen oder Stürmen kommt, sind die dann notwendigen Einsätze der Feuerwehr grundsätzlich gebührenpflichtig. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es sich um eine Katastrophe infolge von Naturereignissen im Sinne des § 61 Abs. 1 S. 1 HBKG handelt, wenn eine besondere Härte im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG vorliegt oder wenn auf Grundlage des Verweises des Kommunalabgabengesetzes in die Abgabenordnung eine Stundung, ein Erlass oder eine Niederschlagung möglich sind. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht immer gegeben.

Um den besonderen Anforderung des Einzelfalls bei einem entsprechenden Schadensereignis gerecht werden zu können, soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, von der Geltendmachung der Gebühren abzusehen.

Zu Nr. 1 i Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; in Nr. 34 wird eine Verweisung berichtigt.

Zu Nr. 1 i Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Zitat der letzten Änderung des HSOG wird aktualisiert.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Der Verweis in § 13 Abs. 3 Satz 2 HSOG (Definition terroristischer Straftaten) muss statt "§ 129 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs" richtig "§ 129a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs" (Bildung terroristischer Vereinigungen) lauten. Mit der vorgesehenen Ersetzung wird dieser Schreibfehler korrigiert.

Wiesbaden, 7. August 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)